

Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gassenäcker II“ in Gallmannsweil im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlingen in öffentlicher Sitzung am die Änderung des Bebauungsplanes „Gassenäcker II“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den gesamten Bereich des am 25. März 1983 als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes „Gassenäcker II“

§ 2 Inhalt der Bebauungsplanänderung

Die Planungsrechtlichen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

4. Nebenanlagen

Folgender Satz 2 wird angefügt:

Eine Abstandsfläche von 2,50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen ist von jeder Bebauung, auch von allen Gebäudeteilen, wie z.B. Dachvorsprüngen, freizuhalten.

5. Stellplätze und Garagen

Folgender Satz 3 wird angefügt:

Eine Abstandsfläche von 2,50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen ist von jeder Bebauung, auch von allen Gebäudeteilen, wie z.B. Dachvorsprüngen, freizuhalten.

Die Bauordnungsrechtlichen gestalterischen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

2. Garagen

Ziffer 2.2: Der Satz „Stauraum zwischen öffentlichen Straßen und Garagenwand 5,50 m.“ wird gestrichen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlingen, den

Manfred Jüppner
Bürgermeister